

## Trennung

T.06

### Ziel und Zweck – Grundsätze

In der Regel wohnen beide Ehegatten im gleichen Haushalt. Obschon sie je über einen eigenen Unterstützungswohnsitz verfügen (Art. 6 ZUG), werden sie rechnerisch als ein Unterstützungsfall behandelt (Art. 32 Abs. 3 ZUG).

### Vorgehen

#### *Getrenntes Wohnen während der Ehe*

Trennen sich die Ehegatten faktisch, d.h. ohne entsprechende gerichtliche Schritte einzuleiten, bleiben die rechtlichen Wirkungen der Ehe (Unterhaltspflicht) und die Unterst tzungseinheit grunds tzlich bestehen, d.h. es wird ein Budget aufgestellt und in der Regel auch nur ein Mietzins ber cksichtigt.

Auf das getrennte Wohnen von gerichtlich nicht getrennten Ehepaaren ist dann abzustellen, wenn das Getrenntleben auch steuerlich ber cksichtigt wird oder andere wichtige Gr nde vorhanden sind. Dies kann bei beruflichen Umst nden der Fall sein (z.B. ausw rtiger Arbeitsort eines Ehepartners) oder wenn ein Zusammenleben sonst nicht mehr m glich oder nicht mehr zumutbar ist. Auch dann ist aber daf r zu sorgen, dass die unterst tzte Person die ihr gegen ber dem nicht unterst zten Partner zustehenden Anspr che geltend macht. Soweit keine angemessenen Beitr ge vereinbart worden sind, darf eine gerichtliche Regelung des Unterhalts verlangt werden (vgl. Art. 176 ZGB). Die dazu erforderlichen Schritte hat die unterst tzte Person unverz glich einzuleiten. Die Sozialbeh rde erl sst eine entsprechende Auflage und Weisung (Verfahren nach §§ 17 + 165 SG). Wenn die unterst tzte Person dieser Auflage nicht nachkommt, dann ist nach wie vor von nur einer Unterst tzungseinheit auszugehen.

### Bemerkungen

*Gr nde f r separate Unterst tzungseinheiten:*

- **Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes im Rahmen von Eheschutzmassnahmen (Art. 175 ff. ZGB)**  
 Jeder Ehegatte ist berechtigt, den gemeinsamen Haushalt f r solange aufzuheben, als seine Pers nlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gef hrdet ist. In diesem Fall sind die Pflichten beider Eheleute neu zu kl ren (Festsetzung der Unterhaltsbeitr ge, Zuteilung der Wohnung, Obhutszuteilung f r unm ndige Kinder, G tertrennung etc). Nach gerichtlicher Anordnung hat jeder Ehegatte einen eigenen Unterst tzungsanspruch, d.h. es werden zwei Unterst tzungsdossiers gef hrt.
- **Bevorstehende gerichtliche Trennung/Scheidung (Art. 137 ZGB)**  
 Ist eine Klage auf Trennung oder Scheidung eingereicht, so kann jeder Ehegatte f r die Dauer des Prozesses den gemeinsamen Haushalt aufheben. Jeder Ehegatte hat einen eigenen Unterst tzungsanspruch.
- **Gerichtliche Trennung/Scheidung (Art. 137 ff. ZGB)**  
 Das Urteil regelt die Folgen der Trennung oder Scheidung, insbesondere die Unterhaltsbeitr ge, die g terrechtliche Auseinandersetzung sowie die Elternrechte und -pflichten. Jeder Ehegatte hat einen eigenen Unterst tzungsanspruch. Ver ndern sich die Verh ltnisse nach dem Urteil, kann beim Gericht eine Klage auf Ab nderung des Urteils angestrengt werden. Wenn es sich um Besuchsrechtsfragen handelt, liegt die Zust ndigkeit bei der Vormundschaftsbeh rde

### **Grundlagen**

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210, Art. 137 ff. (Ehescheidung/-trennung) und Art. 175 ff. (Eheschutzmassnahmen)
- Bundesgesetz vom 24.6.77 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), SR 851.1, Art. 6 und 32 Abs. 3

### **Zuständigkeiten**

- Gerichtspräsidentin bzw. Gerichtspräsident für Eheschutzmassnahmen insbesondere Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und für Ehescheidung/-Trennung.